

Einsiedeln in den Hungerjahren 1816 und 1817

Autor(en): **Ochsner, Martin**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz**

Band (Jahr): **17 (1907)**

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-158269>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Einsiedeln in den Hungerjahren

© © © 1816 und 1817. © © ©

———— Von Martin Ochsner. ————



Quellen:

I. Bezirksarchiv Einsiedeln.

Ratsprotokolle Einsiedeln 1816 — 1822.

Mandate und Verordnungen 1764 — 1829.

Rechnungen über die Jahre 1816 — 1817.

Faszikel VII. 52. Teuerungen.

II. Stiftsarchiv Einsiedeln.

Faszikel A. DS. 8.

III. Pfarramt Einsiedeln.

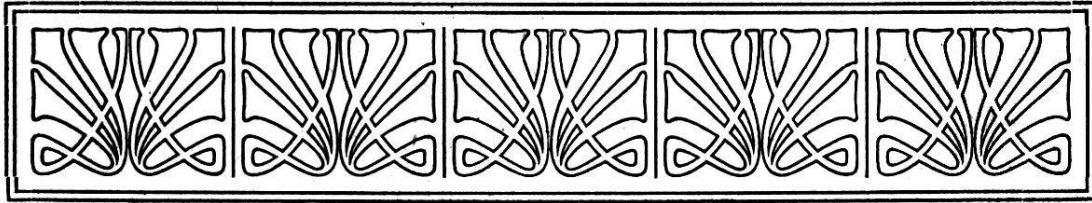
Totenbuch Einsiedeln 1799 — 1832.

IV. Kantonsarchiv Schwyz.

Schibig Aug., Frühmesser: Kurzgefaßtes Andenken an die Jahre 1798 — 1818. Handschrift.

Faßbind Thomas, Pfarrer: Tagebuch 1801 — 1823.

Kopie in Band VI a Kyd's handschriftlicher Sammlung.



Die Geschichte weiß viel zu erzählen über Hunger- und Mißjahre. Besonders ausgeprägt haben sich nach dieser Richtung in der Überlieferung erhalten die Jahre 1816/1817, im Volksmunde kurzweg „teure Zeit“ genannt.

„Nachdem“, schreibt Augustin Schibig, „bereits vier Jahre hindurch wegen nasser und schlechter Witterung die Erd-, Baum- und Feldfrüchte überall teils schlecht, teils minder ergiebig ausgefallen, der Wein aber gänzlich mißraten ist, so fing der Preis der Lebensmittel von Zeit zu Zeit zu steigen an, so daß man damals schon über Teuerung klagte. Allein das Jahr 1816 folgte nun mit seinem langen Winter, kalten regnerischen Sommer, frühen Frost im Herbst, zum Schrecken und bangen Erwarten aller Menschen. Die Lebensmittel aller Gattung stiegen von Woche zu Woche, so daß die ärmern Menschenklassen in unserm ohnehin armen, verdienst- und geldlosen Vaterlande beinahe nicht mehr leben konnten. Die Baum- und Feldfrüchte wurden in unserm Lande durchgängig teils nur halb-, teils gar nicht reif und konnten in den höhern Gegenden wegen dem ungewöhnlich früh eingetretenen Winter nicht einmal gehörig gesammelt werden. Denn in mehreren Kirchgängen waren zu Weihnachten noch sehr viel Erdäpfel im Boden; viele wurden früher unter dem Schnee hervorgesucht und ausgetan.“

Die in den rauhen, unwirtlichen Hochtälern der Sihl und Alp gelagerte Waldstatt Einsiedeln wurde beim gänzlichen Mangel an Verdienst, Versiegen der Wallfahrt und völliger Stockung des

Viehhandels besonders hart vom Mißgeschick getroffen. Der eingetretenen Krisis und der ihr folgenden wirtschaftlichen Depression, welche den größten Teil Europas heimsuchten, konnte um so weniger gerüstet entgegen getreten werden, als um diese Zeit der Kartoffelbau in hier, wie in der ganzen Schweiz zu wenig ausgedehnt, der Umsatz an Bargeld zu gering und die Verkehrsmittel zu ungenügend waren.

Schon in der Ratsitzung vom 3. September 1816 kamen die mißlichen Zustände zur Sprache. „Da“, heißt es, „einer weisen Obrigkeit die allgemeine Not, die in der ganzen Waldstatt herrscht, leider nur allzubekannt, indem die Lebensmittel jeder Art in hohem Preise stehen und selbst der Mangel an Landesprodukten, als Erdäpfel, Gerste und dergl. einen hohen Grad zu erreichen scheint, so hat selbige, um das Elend sozialer Dürftiger soviel möglich zu erleichtern, verordnet, daß die Verpfändung genannter Sachen, die auf den Allmeind-Ländern gesäet oder gepflegt werden, keineswegs statt haben soll, weil ebendieselben nur zum Bedürfnis des Landmanns und Ernährung seiner Familie ausgeteilt werden können, welche Verordnung in allen Vierteln bekannt gemacht werden soll.“

Eingehender beschäftigte sich mit dieser Angelegenheit der Rat vom 29. Oktober. Es trug da der Landammann vor: Jeder der Herren Räte werde überzeugt sein, daß wirklich im allgemeinen eine solche Not herrsche, daß die Ältesten der ganzen Gemeinde noch keine ähnliche aufzuweisen wissen. Dabei mangle es an aller Gattung des Verdienstes. Keine Aussicht sei vorhanden, daß durch Viehverkauf dem Lande einiges Geld zufließen werde. Die Wallfahrt habe ganz gefehlt. Der Preis der Lebensmittel stehe in einem zweimal höheren Preise, als sonst. Mit den Erdäpfeln stehe es so, daß man annehmen könne, daß es deren im ganzen Bezirke 6000 — 7000 Viertel weniger gegeben, wofür das Geld aus dem Lande kommen müsse. Es sei also unausweichliche Folge, daß das Elend den höchsten Grad erreichen werde, und zwar umsomehr, je größer der Mangel an Geld, und nunmehr zu befürchten stehe, daß eine allgemeine Sperre aller Gattung Viktualien stattfinden werde, indem jetzt

schon wenig Frucht auf den Markt von Zürich komme. So wie nun ein w. Rat von all diesem werde überzeugt sein, so werde er sich auch umsovielmehr überzeugen, daß es in der Pflicht der Obrigkeit liege, alle Vorsorge zu treffen, um einem zu befürchtenden Übel nach Möglichkeit vorzubauen, sowie das drohende Elend nach Kräften zu mildern, welches das ganze Volk wünsche, ja selbst erzwingen zu wollen scheine. Die Herren der Kommission hätten sich derothalben schon unterredet und für gut gefunden, ein Quantum Erdäpfel und Frucht anzukaufen, indem durch erstere die Ärmsten dem Hungertode entrissen würden und zugleich die fernere Anpflanzung im künftigen Jahre bewirkt werden könnte, wenn selbige um einen leidlichen Preis an die Bürger zum Anpflanzen könnten überlassen werden. Dies sei der Gedanke einer Kommission gewesen. Selbige habe aber den Kalkül gemacht und gefunden, wenn man nur einigermaßen dieser Not steuern wolle, man 1200 Louisdor wagen müßte, die zwar schon Ende Juli aufgehen würden mit dem, was man den Armen umsonst und den vermöglichen Bürgern um einen leidlichen Preis geben müßte. Man habe hierüber schon Rücksprache mit Sr. Hochw. Gnaden genommen und hochselbem die dringendsten und rührendsten Vorstellungen von der drohenden Not gemacht, fragend, ob selbe der Gemeinde besagte Summe anzuleihen oder vorzustrecken geruhen würde. Er habe sich geradezu erklärt, daß er gerne helfen möchte, daß es aber außer seiner Befugnis stehe, so was ohne Zustimmung des hochw. Kapitels zu tun. Er habe sich dennoch lezthin bestimmt ausgesprochen, daß er es tun wolle. Der w. Rat werde demnach wohl begreifen, daß die Herren der Kommission, sich nicht so weit hineinlassen wollten, ohne vorher die Gesinnung des w. Rates hierüber walten zu lassen. Auch haben sie gefunden, daß ohne Vorwissen und Genehmigung der Landesgemeinde eine so bedeutende Summe nicht aufgenommen werden könne. Er wolle aber von einem w. w. Rate vernehmen, was hierin zu tun sei.

Hierüber wollte der Rat nicht endgültig abschließen. Er fand es zweckmäßig, die Angelegenheit an eine Kommission zu weisen, welche mit dem Prälaten und einem Ausschusse des

Klosters vorsorgliche Maßnahmen treffen möchte, damit der bevorstehenden Hungersnot soviel möglich gesteuert werden könnte. Zur diese Kommission wurden ernannt: Landammann Joseph Meinrad Kälin, Statthalter Jak. Ant. Weidmann, alt Landammann Karl Benziger, alt Landammann Augustin Gyr und Rathsherr Meinrad Birchler.

Diesen Wünschen der Waldstatt zu entsprechen, zeigte sich das Stift um so eher geneigt, als sich ihm Gelegenheit bot, früher befehene und seit der französischen Revolution nicht mehr ausgeübte Rechte wiederum zur Sprache zu bringen. Bald nach der Rückkehr der Konventualen, im Jahre 1804, bestand das Gotteshaus für sich auf dem Miteigentums- und Mitverwaltungsrecht aller Allmeinden. Mehrfache im Laufe der Jahre geführte Unterhandlungen führten zu keinem Ziele. Da kam am 19. November 1816 zwischen Abgeordneten des Stiftes und des Bezirksrates eine Vereinbarung zu stande, derzufolge die Verwaltung der Allmeinden dem Bezirksrate, der sie seit 1798 besorgt hatte, entzogen und einer von ihm unabhängigen Verwaltungsbehörde übertragen wurde, bestehend aus Vertretern des Klosters und der Waldstatt. Dieses Verkommenis erhielt vom Souverän, nicht zum wenigsten in der Hoffnung, daß damit der so arg drückenden Not gesteuert werden könne, am 1. Dezemb. 1816 die Genehmigung.

Am 16. Dezember wurde in Einsiedeln eine große Volksversammlung abgehalten, um sich über die Maßnahmen zu beraten, welche hinsichtlich dem herrschenden Elend ergriffen werden sollten. Unter dem Eindrucke der hier geäußerten Ansichten trat tags drauf der Rat zusammen. Gleichzeitig war ein Schreiben des Prälaten eingetroffen, das den Wunsch enthielt, mit der vom Rate ausgeschossenen Kommission darüber Rücksprache zu nehmen, was in dieser Not zum allgemeinen Besten vorzuzuführen sei.

Über das Ergebnis dieser Beratung konnte der Landammann der Gemeindeversammlung vom 21. Dezember folgendes berichten: Man habe eingesehen, daß der Vermögenszustand der Gemeinde mehreres zu tun nicht zugebe. Dagegen habe die

Kommission vom Prälaten die Zusicherung erhalten, daß er die nötige Summe Geldes herschaffen und vorstrecken wolle, wobei er sich geäußert, daß ihm nichts lieber wäre, als den erforderlichen Betrag ohne Zins vorstrecken zu können. Da er aber das Geld anderwärts entheben müsse, so werde man sich nicht zu beschweren haben, einen sehr mäßigen und leidlichen Zins davon zu bezahlen.

Landammann Kälin fährt dann fort: Es sei sowohl vom hochw. Herrn Prälaten und einigen abgeordneten Herren des hochw. Kapitels, als auch von einem Ausschusse des Rates ein Entwurf oder Vorschlag gemacht worden, wie etwa den dürftigen Mitbürgern, als auch dem weniger Dürftigen einigermaßen geholfen werden könnte. Er wolle nun dieses Projekt, so auch von einem Rate genehmigt worden, eröffnen. Man habe gefunden, daß, besonders bei der ärmsten Klasse die Not ohne Grenzen sei und man habe deswegen pflichtmäßig erachtet, sie zu unterstützen und dem Hungertode zu entreißen. Man habe für diese kein zweckmäßigeres Mittel gefunden, als eine Suppe, welche jetzt täglich nach Verhältnis und Größe der Haushaltung ausgeteilt werde. Auch habe die Obrigkeit wahrgenommen, daß nicht nur diese Klasse, sondern noch viele Bürger ebenso sehr der Unterstützung bedürfen und diese auch, wie man aus den Äußerungen vieler Landleute entnommen, aus dem Ertrage der Gemeindegüter fordern. Nach vielen Beratungen, welche die Kommission mit dem gnädigen Herrn und dem Kapitel angestellt, habe man am besten und zuträglichsten gefunden, daß auf jede Haushaltung, welche die Suppe nicht nimmt, wöchentlich gegen bare Bezahlung ein Kopf Mehl, 15 Schilling unter der Schätzung, oder statt dessen 13 Schilling an Geld gegeben werden soll. Ungeachtet man eine reichlichere Unterstützung zu verabsolgen gewünscht, so werde doch jedermann leicht einsehen, daß man außer stande sei, mehr zu tun, indem nach oberflächlichem Kalkül, wenn man nach diesem Vorschlage ein halbes Jahr Suppe, Mehl und Geld austheilen würde, es sich auf 10,000 Gulden belaufe.

Hierauf fiel der Schluß, daß wöchentlich jeder Haushaltung, welche die Suppe nicht wolle, ein Kopf Mehl, fünf Bazen unter

der Schätzung, oder 13 Schilling gegeben werden soll. An diese Schlußnahme wurde die Erläuterung geknüpft, daß es jeder Haushaltung frei stehe, das Verabfolgte dem Lande zu überlassen oder nach Gutdünken an Notdürftige auszuteilen. Auf Vorschlag der Kommission erging ferner das Mehr, daß diese Unterstützung, falls Not, Verdienstlosigkeit und hoher Preis der Lebensmittel anhalten würden, solange dauern soll, bis die 10,000 Gulden aufgebraucht. Würden aber bessere Zeiten eintreten und das Brot auf 24 Schilling hinunter fallen, dann sollte es einer Gemeindeversammlung überlassen sein, die Unterstützung nach Umständen abzuändern oder damit gänzlich einzuhalten.

Letztlich wurden Landammann und Statthalter beauftragt, dem Prälaten und Kapitel für das geneigte und wohlthätige Anerbieten im Namen der ganzen Gemeinde pflichtmäßig Dank abzustatten.

Wie erwähnt, wurde am 1. Dezember abseits der Waldstatt dem Kloster das Miteigentums- und Mitverwaltungsrecht aller Allmeinden zugestanden. In Ausführung dieser Schlußnahme besammelte sich zum ersten Male am 24. gl. Monats unter dem Voritze des Abtes P. Konrad Tanner die zuständige Verwaltungsbehörde. Weitere Mitglieder waren: Dekan P. Mauriz Brodhag, Statthalter P. Sebastian Imfeld, Archivar P. Anselm Zelger, Pfarrer P. Sigismund Weber, alt Landammann Karl Benziger, Seckelmeister Thomas Benziger, alt Statthalter Thomas Kälin, Richter Augustin Gyr und Kammerdiener Plazid Kälin. Das Amt des Seckelmeisters übernahm alt Landammann Benziger, dasjenige des Sekretärs Richter Gyr.

Durch Schaffung dieser Behörde, schlechtthin Verwaltung oder auch Session genannt, hatte der Rat viel von seinen Befugnissen eingebüßt. Der größere Teil der das Unterstützungswesen beschlagenden Arbeiten wurden von ihr ausgeführt, wie denn auch in der Folge die Berrichtungen der Armenpflege, welche schon 1813 einen Rückschlag von mehr als 1800 Münzgulden hatte, ganz aufhörten.

In dieser ersten Sitzung vom 24. Dezember wurde unter Hinweis auf den Beschluß der Landesgemeinde vom 21. gl. Mts. erkannt: Die Unterstützung beginnt mit Neujahr 1817. Zu diesem Ende sollen alle, welche die Unterstützung zu genießen gedenken, sich einschreiben lassen, und zwar die in den Vierteln an St. Stefans-, die im Dorfe an St. Johannestag. Die Einschreibung hat im Kloster, in der alten Kanzlei zu erfolgen, als an dem Orte, wo die Verwaltung Sitzung hält. Die Austeilung des Mehls erfolgt durch jene Müller, die dasselbe liefern, indem die Austeilung an andern Orten mit Unkosten verbunden wäre. All dies soll auf morgen durch öffentliches Auskünden zu jedermanns Kenntniss gebracht werden. Die Einschreibung besorgten Stiftsstatthalter, Pfarrer, Landammann Kälin, alt Landammann Benziger und Richter Gyr.

In der zweiten Sitzung prüfte die Verwaltung die Unterstützungsliste und stellte nachfolgende für die Austeilung maßgebende Grundsätze auf:

a. Beisassen und Fremde, als nicht Anteilhaber an den dreizerteilten Gütern, sollen von der hieraus fließenden Unterstützung ausgeschlossen sein. Da sich aber unter denselben solche befinden, welche in größter Armut schmachten und die tägliche Suppe genießen, so sollen sie diese Suppe ferner als ein Almosen erhalten.

b. Witwen, welche allein haushalten und keine Kinder mehr bei sich haben, sind von dieser Unterstützung ausgeschlossen.

c. Ledige, zusammenhausende Brüder oder Schwestern werden als eine Haushaltung betrachtet.

d. Witwen oder ledige Personen, welche eigene Heimat besitzen und folglich den Landesbeschwerden unterworfen sind, können auf die Unterstützung Anspruch machen.

Damit aber die Verwaltung sich nicht wegen jedem einzelnen Gegenstande zu versammeln hatte, wurde auf Anraten des Prälaten eine Kommission gebildet, welche sämtliche einschlägigen Geschäfte vorberaten mußte. In diese Kommission wurden gewählt ab seiten des Gotteshauses Stiftsstatthalter

und Pfarrer, ab seiten des Landes alt Landammann Benziger und Richter Gyr.

Schon im Zeitraum vom 16. Dezember 1816 bis 2. Januar 1817 wurden von der Armenpflege verordnet 421 fl 10 Schilling an Hauszins, 364 fl 14 Schilling 5 Angster an Mehl und 1795 fl 11 Schilling 3 Angster für Zubereitung von Suppe, insgesamt 2581 fl 16 Schilling 2 Angster. Hiefür hatte der Abt am 5. und 15. Dezember je 50 Louisdor oder zusammen 2550 fl vorgestreckt.

Mit Anfang Januar 1817 ging die Regelung der Unterstützung und das gesamte einschlägige Rechnungswesen von der Armenpflege auf die Verwaltung über. Aus dem Berichte der erstern erhellt, daß täglich zirka 784 Portionen Suppe verabreicht worden, zu deren Bestreitung täglich 80 fl , halbjährlich 560 $\frac{1}{2}$ Louisdor erforderlich waren. Um sich über die Lage Klarheit zu verschaffen, machte die Kommission am 3. Januar einen Voranschlag. Nach diesem erforderte die während eines halben Jahres auszuteilende Suppe: 1500—1600 Viertel Erdäpfel, 78 Mütt Mehl (mit Inbegriff des Brotes), 1500 Köpfe Hafermehl, 52 Ztr. Fleisch, 260 fl Butter, 1820 fl Salz, 45 Alstr. Holz, 4 Maß Öl und 400 fl Gelds an Unkosten für den Koch und weitere vier Angestellte. Um aber etwas Kosten zu ersparen, ließ sich der Stiftsstatthalter dazu verstehen, das zur Suppe nötige Mehl durch den Klostermüller mahlen und das erforderliche Brot durch diesen backen zu lassen.

Die Suppe wurde in der auf der Weid, nächst dem Kloster gelegenen Waschkütte zubereitet. Zur Kontrolle über sämtliche Bezüge, an Bargeld wie an Naturalien, wurden Billete ausgeteilt. Die Aufsicht über die zur Suppe zu verwendenden Viktualien lag bei alt Statthalter Thomas Kälin und dem Ortspfarrer, welche auch die Aufgabe hatten, von Zeit zu Zeit sich zu vergewissern, ob dieselbe richtig ausgeteilt und nach dem Willen der Verwaltung zugerichtet werde.

Wie erwähnt, erfolgte die Austeilung des Mehles durch jene Müller, welche es lieferten. Allein schon in der Kommission

vom 3. Januar wurden über das Gebahren dieser Herren Klagen geführt dahin gehend, daß sie schlechte Ware lieferten und nicht gehöriges Gewicht gaben. Es wurden daher die Fehlbaren auf den 16. Januar vor die Kommission beschieden. Da man aber ihre Klagen als nicht unbegründet fand, so kam ein Vergleich des Inhaltes zu stande, daß sie sich verpflichteten, auf kommende Woche noch die Austeilung des Mehles zu besorgen, wogegen ihnen 1 1/2 Schilling Zulage auf den Kopf gesprochen wurde. Der Vergleich fand tags drauf die Genehmigung der Session. Zugleich wurde erkannt, daß für die Zukunft, falls die Müller nicht anders zu stimmen wären, dieser Zuschuß weiter gegeben werden soll. „Indes,“ heißt es, „wird eine löbl. Verwaltung darauf Bedacht nehmen, selber etwas Frucht einzukaufen und hiefür einen Sachkundigen ausschicken.“ Gleichzeitig wurde die Frage aufgeworfen, ob es nicht, ungeachtet des Beschlusses der Landsgemeinde, angezeigt wäre, auf die mit viel Unzukömmlichkeiten verbundene Mehlausteilung zu verzichten und dafür jedem Bezugsberechtigten wöchentlich 13 Schillinge zu verabsolgen.

Gemäß Beschluß der Session vom 17. Januar sollten, „da die Zeitumstände immer dringender werden, und immer mehr Aufschlag sämtlicher Viktualien drohet,“ beförderlich 400—500 Viertel Erdäpfel angekauft werden. Den größten Teil lieferten die Gegenden von Sattel und Ägeri. So bezog man von Ägeri von Dr. Lüthi 25, vom Gemeindefchreiber 50, von Henggeler im Bettenbühl 35, von Sattel 10 Röhrlein, durchschnittlich zu je zehn Gulden.

Indes stiegen die Lebensmittel bis Ende Januar rapid. Auf diesen Zeitpunkt galten in Schwyz: das fünf pfündige Brot 37 Sch. 3 A., 5 \bar{n} Mehl 1 Gld. 10 Sch., 1 \bar{n} Rindfleisch 7 Sch. 3 A., 1 \bar{n} Kalbfleisch 5 Sch., 1 \bar{n} Schweinefleisch 12 Sch., die Maß Milch 3 Sch. 5 A., das \bar{n} Käse beim Laib 11—12 Sch., ein Viertel Erdäpfel 2 Gld. bis 2 Gld. 10 Sch., 1 Ei 2 Sch., 1 \bar{n} Kaffee 32 Sch., 1 \bar{n} Zucker 1 Gld.

In Anbetracht der betäubten, armeligen Zeit untersagten die Behörden zu Schwyz und anderwärts in väterlicher Fürsorge jegliche öffentliche Lustbarkeit zur Karnevalszeit. Auch der Rat

von Einsiedeln folgte am 20. Januar dem Beispiele. „Bei der gegenwärtigen außerordentlichen Teuerung und dem quälenden Mangel der unentbehrlichsten Lebensmittel findet der w. w. Rat um so notwendiger in bevorstehender Fastnachtszeit jene Wege einzuschlagen, die geeignet sein können, dem Mutwillen bössartiger Jugend und anderer liederlichen an lärmende Lustbarkeiten gewohnter Leute beiderlei Geschlechts Einhalt zu tun. Weswegen alles Tanzen und jede andere öffentliche Lustbarkeit während dieser Fastnachtszeit sowohl, als das ganze Jahr hindurch des gänzlichen verboten und bei höchster Strafe untersagt sein soll.“

Ein zweites Mandat wurde am 27. Februar erlassen. In Anbetracht der teuren Zeit und der großen Zahl eigener Armen hatte die Kantonsregierung am 29. Januar beschlossen, es sei dem Eintritt so viel Fremder in unser Land, die nur durch Betteln, Fechten und allerlei unnütze und schädliche Spiele Geld aus unsern Bürgern ziehen, zu wehren. Daher verordnete der Rat:

1. Daß allen unherirrenden Fremden und Handwerksburschen (mit Ausnahme der Maurer und Gypser), welche nicht bei einem Meister angestellt sind, oder nicht von einem solchen berufen werden, kein Eintritt in solches (Land) gestattet sein soll.

2. Daß allen Luft-, Taschen-, Marionetten-, Lotteriespielern, Marktschreibern, fremden Tierführern und gemeinen Musicis bei Strafe und strenger Ahndung verboten sein soll, ihre Spiele zu treiben oder mit selben herumzuziehen.“

Gleichen Tages erließ der Rat ein Ausfuhrverbot auf Kartoffeln. „Da in Erfahrung gebracht wurde, daß viele Erdäpfel außer das Land verkauft werden, und also zu besorgen steht, daß unvermeidlich in kurzer Zeit durch eigenen Mangel wenige, sowohl zum Essen, als zum Pflanzen übrig bleiben, und dadurch sämtlichen Landleuten ein beträchtlicher Schaden erwachsen könnte, wenn nicht dem Verkaufe derselben Grenzen gesetzt würden, so wird aus obrigkeitlicher Vorsorge und bester Absicht auf das Strengste verboten, daß von nun an für gegenwärtiges Jahr keine Erdäpfel außer das Land verkauft, verhandelt oder weggeführt werden sollen. Denjenigen, welche

dieser Verordnung keine Folge leisten oder inskünftig Erdäpfel ohne besondere Erlaubnis der Obrigkeit verkaufen würden, sollen ihre Allmeindländer weg — und zu Händen der Obrigkeit genommen werden.“

Kurze Zeit drauf hatte die Regierung des Standes Luzern eine weitere Maßregel hinsichtlich Verwendung der Kartoffeln getroffen. Sie verbot bei einer Buße von 100 Franken den Gebrauch von Erdäpfeln zur Herstellung von Branntwein. Dem Beispiele folgte auch Einsiedeln. „Da ein wohlweiser Rat,“ heißt es zum 14. April, „von der Notwendigkeit und Nützlichkeit einer solchen Verfügung überzeugt ist, so sollen auch im hiesigen Bezirke solche Maßregeln ergriffen werden, die geeignet sind, jenes Nahrungsmittel der Armen gegen einen Mißbrauch zu sichern, durch welchen dasselbe in Getränke umgewandelt wird, die in moralischer und staatswirtschaftlicher Hinsicht nur die Mittel des allgemeinen Verderbens vermehren würden.“

Das Korn bezog Einsiedeln von jeher ab dem von Ausländern stark befahrenen Markte von Zürich. Da aber dieser Stand voraussah, daß der Vorrat kaum mehr den eigenen Bedürfnissen genüge, so erließ er schon im Februar die Ausfuhr beschlagende Beschränkungen, welche im März zur gänzlichen Sperre führten. Der Blick mußte sich nun nach einem andern Lieferungsgebiet richten. Am 23. April gab der Abt dem Verwalter Augustin Gyr für Ankauf von Frucht im St. Margau vorschußweise 200 Louisdor. Der Ankauf konnte noch effektuiert werden, obwohl der Finanzrat dieses Standes schon am 22. gl. M. an das Stift Einsiedeln folgendes, erst nachträglich eingelaufenes Schreiben gerichtet hatte:

„Zu dem Umstand, daß die letztjährige Ernte in hiesigem Kanton nur mittelmäßig, in Hinsicht des Getreides selbst sehr gering ausgefallen ist, sind die Bewilligungen zum Ankauf von Getreide in hiesigem Kanton und dessen Ausfuhr in andere und besonders in die Bergkantone so zahlreich verlangt und erteilt worden, daß nunmehr für unsere Einwohner Teuerung und Mangel einen unerhört hohen Grad erreicht haben und die Regierung in die Notwendigkeit gesetzt ist, aus fremden Landen

ein Quantum Getreide anzukaufen und herbeischaffen zu lassen.

Überdies besteht mit der h. Regierung des Kts. Schwyz eine Übereinkunft, kraft welcher für die Gesamtheit der Einwohner dieses Kantons der Ankauf und die Ausfuhr eines gewissen Quantums Getreide aus hiesigem Kanton bewilligt ist, dagegen aber alle teilweisen Bewilligungen aufzuhören haben.

Wir müssen daher wünschen, daß Sie, hochwürdigster Herr Abt, das für Ihr löbl. Gotteshaus bedürftige Getreide anderswo beziehen und erhalten möchten, indem es uns unter den leider eingetretenen Umständen nicht mehr möglich fällt, Ihrem Begehren vom 10. dies. zu entsprechen."

Allein wie jeder gesetzgeberische Erlaß, so konnten auch diese Sperrmaßregeln umgangen werden. Es geschah dies vermittelt dem dem Stifte Einsiedeln inkorporierten, auf aargauischem Boden gelegenen, von zürcherischem Gebiete umschlossenen Kloster Fahr. Am 22. Mai schickte der Abt nach Fahr für die im Aargau oder am Rhein angekaufte Frucht 5012 \bar{r} 18 $\frac{9}{15}$ Sch.

Schon zuvor, vom 13. Januar bis 17. März, wurden größere Einkäufe, insgesamt 842 Köpfe Hafermehl für 2056 \bar{r} 4 Sch. in Lichtensteig, zum Teil auf dem dortigen Markte, zum Teil bei Ratsherr Rickli im Schwarzhofz effectuiert. Ebenso handelte man in Luzern im Februar, lieferbar erste Hälfte März, 20 Säcke Hafermehl, den Sack zu drei halben Luzerner Vierteln, mit 1022 \bar{r} 9 Sch. ein.

Ein anderes Bezugsgebiet war der Kt. Thurgau. Am 16. Januar hatte der auf der Einsiedler Besizung Schloß Sonnenberg residierende Statthalter P. Cölestin an seinen Abt geschrieben:

„Das überschickte Hafermehl kam mich auf 11 fl. per Viertel zu stehen; es waren 7 $\frac{1}{2}$ Viertel, also 82 fl. 30 Sch. Vier Mütt Mehl à 46 fl. und 13 Viertel Hafermehl konnte ich nach Empfang von höchstdero Schreiben nicht mehr redressieren, weil selbe von Schaffhausen weg nach Zürich unterwegs sind. Sollten aber diese höchstselbem nicht mehr anständig sein, so werde ich die Ware schon mit etwas Profit in Zürich abzusetzen wissen.“

In einem spätern, undatierten Schreiben berichtet der nämliche Statthalter seinem Abte:

„Gestern abend um 9 Uhr vernahm ich die bedenkliche Lage, in welcher höchstdero schweben und heute abend 10 Uhr bin ich im Falle, höchstselbem melden zu können, daß bis Mittwoch mittags 5 Säcke Kernen, adressiert an Herrn Benziger zu Richterswil anlangen werden. Jeder Sack soll 2 Mütt 1 1/2 Viertel Zürcher Maß halten. Der Sack à 90 Gld. Ankauf franco Lichtensteig, Nebenunkosten 4 Gld. 15 Sch. Betrag im ganzen 454 Gld. 15 Sch. Ich schäme mich nicht, Euer Hochw. Gnaden zu sagen, daß ich das Geld dazu entlehnte und es hiermit sobald als möglich wieder zurückerstatten muß.

Sollten Euer Hochw. Gnaden im Falle sein, eine neue Bestellung auf künftige Woche zu verlangen, so hoffe ich selbe über mich nehmen zu können, doch müßten mir per Express nicht nur obige Auslagen, sondern auch ein Vorschuß von zirka 700 Gld. übermacht werden.

Nebstdem werden einige Mütt Hafermehl, 3—4, künftigen Freitag in Zürich eintreffen, wenn es immer möglich ist, die Lieferung durch hiesigen Kanton passieren zu lassen. Der Mütt Wyler oder großes Maß aber nicht anders als à Louisdor. Auch für dieses sollte ich das Geld haben. Auch in diesem Artikel hoffe ich noch mehrere Geschäfte machen zu können, wenn man es verlangt. Ich will wenigstens über die Not meines unvergeßlichen Mutterortes meine eigene vergessen und tue, was ich kann.“ —

In einem dritten, ebenfalls undatierten Briefe steht:

„Von eigentlicher Sperre wissen wir hier nichts. Im Kanton darf man freilich nicht ankaufen; es ist aber auch wenig oder nichts anzukaufen. Die Sperre aber im Ausland, wenn der erhöhte Ausfuhrzoll als solche angesehen wird, hört überhaupt gewiß noch lange nicht auf.

Noch muß ich Euer Hochw. Gnaden das rühmliche Benehmen des Kantons Zürich rühmen, infolgedessen mein Schaffner weder Zoll noch Weggeld mehr bezahlen mußte, sobald er sich zufälligerweise äußerte, seine Ware sei für die Armen bestimmt.“

Einen größeren Lieferungsvertrag, der am 24. März die Genehmigung der Session erhielt, schloß alt Landammann Ben-

ziger mit dem Kornhändler Johann Bachmann in Stettfurt. Es handelte sich um 100 Mütt Hafermehl Lichtensteiger Maß, guter Qualität, nach vorgeschriebenem Muster. Der Mütt galt 21 Gld. franko Schmerikon. Die Lieferung sollte in 9 Sendungen, beginnend mit 31. März, mit Zwischenraum von je einer Woche geschehen. Das Geschäft kam zu dieser Preislage nicht in Ausführung. Der Lieferant beschwerte sich bald nach Vertragsabbruch ob der vom Kt. Thurgau dekretierten Sperre und ob der finanziellen Einbuße, die ihm der Akford zu bringen drohte. Dagegen erklärte er sich bereit, den verabredeten Auftrag zu besorgen und zu trachten, die Waren heimlich durchzubringen, wenn man ihm einigermaßen an die Hand gehe. Man kam nun dahin überein, daß Bachmann noch 10 Säcke Hafermehl nach dem bestehenden Akforde zu stellen hatte, daß aber hinsichtlich der bereits verabredeten Lieferung die Verwaltung sich damit begnügte, jeden Sack einen neuen Taler unter dem Lichtensteiger Marktpreise anzunehmen.

Not, Mangel, Hunger, Teuerung und Verdienstlosigkeit nahmen von Tag zu Tag zu. „Daher“, schreibt Fassbind zum Monat März, „verließen viele unser Vaterland und nahmen Kriegsdienste. Andere (gingen) anderswohin. Viele dienten um die bloße Speise. Ein Brot kostet jetzt 42 Sch., 1 $\frac{1}{2}$ Anken 30 Sch., 1 Viertel Erdäpfel 3 Gulden, und man muß sich freuen, sie zu bekommen. Von einem Schneller Garn bekommen die Armen kaum einen halben Bagen. Ganze Pfarreien versanken in größte Not und Hunger. Die Pfarrherren von Iberg, Rothenthurm und Alpthal kamen mit Abgeordneten nach Schwyz, um bei der Obrigkeit Hilfe zu suchen und Steuern aufzunehmen. Die Bewohner von Iberg erhielten ein Stück Land, 100 Louisdor leihweise und 28 Dublonen als Almosen von verschiedenen vermöglichen Herren. Der Kirchengang Rothenthurm erhielt 30 Dublonen. Das Anleihen wollte man nicht annehmen, weil man sich außer Stand fand, selbes zurück zuerstatten. Pfarrer und Kirchengang Alpthal erhielten 30 Dublonen und ein Stück Land.“

Allein nicht nur auf arme Berggegenden drückte schwer die wirtschaftliche Notlage; auch wohlhabende Talgemeinden

litten darunter. So schrieb Statthalter Martin Hediger in Schwyz am 2. April an alt Landammann Benziger nach Einsiedeln: „Auf einmal sieht sich unsere Armenpflege von Hafermehl entblößt, und vor Ende der nächsten Woche können wir auf keine frische Ware zählen. Unsere Armenpflege, da sie vernommen, daß Ihre Armenpflege wöchentlich eine Partie Hafermehl aus dem Kt. Thurgau beziehe, hat mich ersucht, Sie zu ersuchen, Sie möchten doch die Gefälligkeit haben und uns vier Zürcher Mütt gefälligst entweder leihweise oder gegen Barzahlung abliefern zu wollen. Wollen Sie diesem dringenden Ansuchen entsprechen, so verbinden Sie die Armenpflege und dann auch mich. Auf diesem Fall ersuche Sie dann, die Mühe auf sich zu nehmen, diese vier Mütt nächsten Samstag, oder wenn es möglich sein wird morgen auf die Altmatt zum Rößli führen zu lassen, wo dann die Ware von unseren Fuhrleuten abgeholt wird. Sollten Sie uns nicht entsprechen können, so möchte der Fall eintreten, unsere Kinder aus dem Arbeitshause entlassen zu müssen.“

Zu all dem Unglück setzte noch schlimme Witterung ein. In der zweiten Hälfte März schneite es tagtäglich. Am 1. April hellte sich der Himmel auf, und der Frühling machte Miene einzuziehen, als am 11. April wieder Kälte und Schneewetter eintraten, die bis zum 25. dauerten. Bis auf die Höhe von 1400 m hinunter lagen die Schneemassen zu dieser Zeit durchweg noch 10 — 12 Fuß hoch. Infolge des späten Frühlings trat Heumangel ein, der bewirkte, daß viel Vieh aus Not geschlachtet werden mußte.

Mit Anfang Mai hatte der Preis der Lebensmittel im Kanton den Höhepunkt erreicht. Es galten: ein fünf pfündiges Brot 1 Gld. 29 Sch. 4 A., 1 $\bar{\kappa}$ Mehl 18 Sch., 1 Maß Milch 5 Sch., 1 Viertel Erdäpfel 5 Gld. Dagegen verzeichnete Frauenfeld die höchsten Preise im Juni und zwar: 1 Mütt Kernen 50 Gld., 1 Viertel Roggen 8 Gld., 1 Mütt Bohnen 40 Gld., 1 Mütt Erbsen 32 Gld., 1 $\bar{\kappa}$ Kochgerste 13 Kr., 1 Viertel Hafer 4 Gld. 45 Kr., 1 $\bar{\kappa}$ Brot 27 Kr., 1 Viertel Erdäpfel 4 Gld., 1 $\bar{\kappa}$ Rindfleisch 15 Kr., 1 $\bar{\kappa}$ Butter 36 Kr., ein Zentner Heu 4 Gld., 1 Maß Wein 1 Gld., 1 Maß Birnmofst 14 Kr., 1 $\bar{\kappa}$ Käse 36 Kr.

Da die Stände Luzern, Zürich, Aargau und Thurgau teils Ausfuhrverbote auf Halmfrüchte und Mehl erlassen, teils diese Produkte nur in kleinen Quantitäten einzukaufen gestatteten, mußte man sich nach anderweitigen Bezugsquellen umsehen. Schon zur Zeit des Zwölfer Krieges und der Hungersnot von 1770 waren bedeutende Getreideankäufe in Oberitalien effectuirt worden. Vom Süden erhoffte man auch jetzt Hilfe. Am 16 April erhielt Verwalter Gyr vom Abte 40 Louisdor, um von Unterhändlern in Altdorf Reis anzukaufen. Bereits am 18. konnte er zu Hause vor die Session treten, mit dem Berichte, daß er 50 Säcke eingehandelt. Ferner legte er eine Berechnung vor, wie hoch Odeffa Weizen von Triest bis Altdorf und prima Sorte Bannater Frucht von Genua bis Altdorf zu stehen komme. Darnach würden kosten spesenfrei Altdorf der Sack Odeffa Weizen zu 160 — 170 \bar{n} , der Zentner 22 $\frac{1}{2}$ —23 Gld., der Sack Bannater Korn zu 169 \bar{n} , der Zentner 28 Gld. 6 Sch. Während darüber beraten wurde, ob nicht infolge der fast überall angeordneten Sperre ein Quantum Frucht im Süden angekauft werden sollte, traf von Schwyz ein Zirkular ein mit dem Vermelden, daß man beabsichtige, staatlicherseits in Italien Frucht und Reis einzukaufen und mit der Einladung, am Einkaufe sich beteiligen zu wollen. Hierauf wurde erkannt, daß für den Bezirk bei der Kantonsregierung eine Bestellung von 60 Säcken Reis und 150 Säcken Odeffa Weizen, insgleichen bei Gebr. Megnet & Co. in Altdorf eine solche von 50 Säcken obiger Frucht gemacht werden soll.

In der Folgezeit war Einsiedeln ausschließlich auf den Bezug aus dem Süden angewiesen. Zum Einkaufe von Frucht und Reis hatte die Kantonsregierung Salzdirector Johann Jakob Castell in Schwyz, in Firma Joh. Jak. Castell & Co., nach Oberitalien geschickt. Er besorgte nicht nur die Aufträge seiner Regierung, sondern schloß auch Verträge für bedeutende Lieferungen auf eigene Rechnung ab. Dadurch wurde er in die Lage versetzt, nicht nur die innern Kantonsteile, sondern auch die Landschaften Einsiedeln und March mit Frucht zu versehen und nebenbei noch die Märkte in Zürich und Luzern zu befahren. Einzig bis Mitte Juli hatte er für die Bezirke Schwyz und March 1007 Säcke geliefert.

Nebenbei bezog Einsiedeln große Sendungen von den Altdorfer Firmen Michael Gisler, Muheim & Co., sowie Gebr. Megnet & Co. Die Anzahlung hatte nicht an diese selbst, sondern mittelst Wechsel an deren Bankiers auf dem Plaze Zürich, Schinz & Sohn, zu erfolgen und zwar zum voraus für den ungefähren Betrag des Kornes, sowie der Platzspesen und Provision in Genua. Als Agent funktionierte auch für seine Kommittenten Camossi in Airolo und Ulrich in Bellinzona, der in Altdorf niedergelassene Sekretär der dortigen Lotterie Heinrich Wyß, später Lotteriedirektor in Schwyz.

Die Expedition bis an den Bestimmungsort war mit Mühen, Gefahren, Unkosten und Risiken verbunden. Von Genua bis Arona am Langensee geschah der Transport auf Fuhrwerken. Hier erfolgte der Umlad ins Schiff, das bis Magadino fuhr. Da wurde wieder auf die Achse verfrachtet bis Giornico, wo sämtliche auf 160—170 K tarifierte Säcke für die Saumpferde über den Gotthard bis Flüelen auf 150 K erleichtert werden mußten. Hier füllte man die Säcke wieder auf ihr ursprüngliches Gewicht zu, übergab sie dem Schiffe bis Brunnen, von wo sie auf Fuhrwerken nach Einsiedeln gebracht wurden.

Wie es bei solchen Sendungen zu gehen pflegte, schrieb am 24. Juni Salzdirektor Castell an die Verwaltung in Einsiedeln: „Übrigens muß man an Ort und Stelle sein, um sich einen Begriff über die Schwierigkeit der Expedition, sowie über die von Tag zu Tag sich erhöhenden Kosten zu haben, desnachdem man keine Kalkulation über nichts machen kann, umsoviel mehr noch, da das Meiste getragen und die Säcke verteilt werden mußten, keine Aufsicht und regelmäßige Ordnung gehalten und so vieles gestohlen wird, so daß besonders beim Reis in den Säcken oft 15 und mehr K fehlen.“ Wenn auch diese Klagen berechtigt waren, so darf doch nicht unerwähnt bleiben, daß unter den von Castell aufgekauften Viktualien ein ordentliches Quantum Kontreband-Ware sich befand, die man in Magadino um ein Erhebliches unter dem Marktpreise an sich ziehen konnte.

Mit großen Schwierigkeiten war, infolge der gewaltigen Schneemassen und der Lawinengefahr, der Saum über den Gott-

hard in den Monaten April und Mai verbunden. Mehr denn einmal lagen große Strecken Weges überschüttet, und man mußte sich gedulden, bis die Bahn frei war. Die große Nachfrage nach italienischem Getreide machte Zug- und Lasttiere begehrt. Die Frachtspeisen für einen Sack ab Genua über Arona nach Bellinzona betragen im Mai 8 Gld. 20 Sch., von hier bis Flüelen 8¹/₂ Gld. Allein im August stieg der Saum für letztgenannte Strecke auf 18 Gld. Ein Expresz-Schiff zu drei Mann mit Waren Flüelen-Brunnen kostete 2 Gld. 3 Sch., ein solches zu vier Mann 4 Gld. 10 Sch. Ferner kamen hinzu auf den Sack in Flüelen an Zoll 3 Sch., an Suftgebühr 5 Sch., in Brunnen an Wag- und Suftgebühren 8 Sch. Der Transport von Brunnen nach Einsiedeln wurde teils durch Einheimische, teils durch Fuhrmann Thadä Reichmuth in Zbach besorgt. Letzterer führte in der Regel die Ware nur bis Rothenthurm zum Hirschen, wo sie in der Niederlage des Rats Herrn Styger versorgt blieb, bis sie von Einsiedler Fuhrleuten abgeholt wurde. Der Transport eines Sackes kostete von Brunnen bis Rothenthurm 2 \bar{r} und von da bis Einsiedeln 1 \bar{r} 5 Sch.

In der Session vom 2. Mai gab alt Landammann Benziger über seine Verwaltung vom 24. Dezember 1816 bis 1. Mai 1817 Rechnung ab. Darnach hatte er vom Abte erhalten 28536 \bar{r} 9 Sch. Ausgegeben wurden: für Hafermehl 4938 \bar{r} 6 Sch. 4 U., für Brot und Mehl 3645 \bar{r} 2 Sch. 2 U., für Fleisch 261 \bar{r} 9 Sch., für Erdäpfel 1845 \bar{r} 15 Sch., für Butter 290 \bar{r} , für Salz 291 \bar{r} 8 Sch. 5 U., für Holz 171 \bar{r} 7 Sch. 3 U., für Tagelöhne an die Küche 240 \bar{r} 11 Sch., für Austeilung von Suppe vor dem 24. Dezember 2550 \bar{r} , für ausgeteiltes Mehl 3074 \bar{r} 18 Sch. 3 U., für Wochengeld 5004 \bar{r} 7 Sch. Mithin kostete die Austeilung an Lebensmittel und Geld 22313 \bar{r} 5 Sch. 5 U. Sodann wurden der Armenpflege vorgestreckt 910 \bar{r} , für den Bergschlipf in Guthal verwendet 1321 \bar{r} 2 Sch. 2 U., alte Landessschulden mit 1553 \bar{r} 18 Sch. bezahlt, Reis für 520 \bar{r} angekauft, verschiedene Ausgaben im Betrage von 1048 \bar{r} 4 Sch. 2 U. gemacht und an bar 869 \bar{r} 13 Sch. 3 U. ausgewiesen. Weiter wurde die Mitteilung gemacht, daß das Land ohne dies noch

einen Schuldposten von 32978 \bar{r} besitze, worunter für weitere 30575 \bar{r} vom Abte entlohene Anleihen.

Die an die Armen ausgegebenen Unterstützungsbillete waren zu wiederholten Malen einer Revision mit Bezug auf die Bedürfnisfrage unterstellt worden, als die Session vom 2. Mai der Landesgemeinde den Vorschlag zu unterbreiten beschloß, es sei die Austeilung der Suppe fortzusetzen, dagegen solle es der Verwaltung überlassen werden, ob und wann die Austeilung einzustellen sei. Ebenso wurde beantragt, es sei von der Verabfolgung des Wochengeldes und des Mehles abzusehen. Diesen Anträgen pflichtete die Gemeindeversammlung vom 11. gl. M. bei.

Wie eingangs bemerkt, lag die Wallfahrt gänzlich darnieder. Hieran waren schuld die Zeitverhältnisse, aber auch der Menschen Unverstand und böser Wille. Es schreiben nämlich Landammann und Rat zu Einsiedeln am 24. Mai an den Gefessenen Landrat in Schwyz:

„Bei der wenigen und kleinen Zahl ausländischer Pilgrime, die in frommen Absichten und aus heiligen Beweggründen hiesigen Gnadenort bei diesen strengen Zeiten besuchten, war noch der größere Teil, der sich bei den Wirten unseres Ortes, wo sie ihre Einkehr hatten, über die Hindernisse, die ihnen auf ihrem mühseligen Wege aufstießen, beklagen. Wir schweigen von jenen Ränken, deren sich weniger religiöse Beamte des Auslandes gebrauchen, um den an hl. Wallfahrtsorte gewöhnten Landmann von der Reise nach Maria Einsiedeln abwendig zu machen, da sie ihnen grassierende Krankheiten und andere schreckende allda sein sollende Bilder vormalen. Dies ist nicht im stande, den einmal gefaßten Entschluß dieser guten und christlichen Leute zu schwächen. Sie wallen fort unter mancherlei Beschwerden bis an die Grenzen der Eidgenossenschaft, wo sie rohes Benehmen der Stadtwachen erschüttert und teils zurückschreckt und teils mit Furcht erfüllt, ähnliche Hindernisse in Fortsetzung ihrer Wallfahrtsreise anzutreffen. Dies beklagten uns unsere Wirte, und deswegen abgehörter Pilgrime Ausfagen bekräftigen ihre Klage. Überzeugt vom schönen Duldungsgeiste und der angeborenen Staatsklugheit der h. Regierungen der Schweiz. Grenzen dürfen

wir keine nachteilige Maßnahmen gegen die einsiedliche Wallfahrt denselben zurechnen, wenn sie auch nicht gleicher Religion unseres Kantons sind. Wir reden hier besonders von der hochlöblichen Stadt Basel. Aber von seite der Materie des Staatsfödlings und eines wenn auch weniger rohen Wachtmeisters läßt sich manche Unmanier gegen katholische Wallfahrer befürchten. Wir sehen uns demnach in die Notwendigkeit versetzt, Sie, hochgeachtete Herren, zu ersuchen, jene Wege einschlagen zu wollen, die den Klagen der Pilgrime nach Einsiedeln abhelfen und diesen schädlichen und nachteiligen Folgen für die Wallfahrt vorzubeugen kräftig genug sein werden.“

Hunger, Jammer und Elend hatte unter den unbemittelten Volksklassen im Juni den höchsten Grad erreicht. Hierüber schreibt Schibig: „Mancher ehrliche Mann, der sich früher mit seiner Haushaltung ordentlich durchbringen konnte, mußte jetzt bei nur geringem oder gar keinem Verdienste alles verkaufen, was er im Hause hatte, um teure Lebensmittel zu kaufen und mit den Seinen dem Hungertode zu entgehen. Die ganz Armen, die nichts mehr hatten, bettelten und genossen die unnatürlichsten, oft eckelhaftesten Sachen, um ihren Heißhunger zu stillen, z. B. Kartoffelschalen, ausgebrannten Tressch; sogar das Scherfleisch bei den Gerbern wurde gegessen. Allerlei Gras und Mattenkräuter, Schluchen, Blacken, Klee und Nesseln wurden allgemein und häufig gesammelt und teils roh, teils gesotten, und mit etwas Milch oder Salz verbessert genommen. Besonders in den Kirchgängen Iberg, Rothenthurm und in den Berggegenden haben die Kinder oft im Gras geweidet, wie die Schafe. Diese unglücklichen, bedauernswürdigen, armen Geschöpfe sahen aus wie Sterbende, so hager, blaß, mit eingefallenen Augen und ganz abgemergelt, daß man sie ohne Mitleid nicht ansehen konnte. Heute (25. Juni) sagt ein rechtschaffener Mann aus Iberg, daß wirklich kaum ein Drittel Haushaltungen in Iberg seien, welche nicht Kräuter, die sonst für das Vieh gewachsen, sammeln, solche mit Milch kochen und verbessern und mit dieser Speise ihr Leben retten müssen.“

Wohl wurde durch die Landesgemeinde vom 11. Mai beschlossen, es sei mit Rücksicht auf die drückende finanzielle Lage des Bezirkes von Verabfolgung von Geld- und Mehlpenden abzusehen. Bald sah man sich aber gezwungen, der dürftigen Bürgerschaft in anderer Weise entgegen zu kommen. Derselben wurde der Kopf Mehl zu 3 fl 5 Sch., d. h. unter der Schätzung erlassen. Die Verabfolgung konnte auf Hypothek oder annehmbare Bürgschaft erfolgen.

Diese Maßregel genügte bald nicht mehr. Der hohe Preis der Nahrungsmittel, Abnahme von Verdienst und Mangel an Geld, veranlaßten die Session den 13. Juni mit Einwilligung des Rates anzuordnen, daß wöchentlich jeder Haushaltung von vier Personen und darüber 1 Kopf Mehl und 1 fl Reis, jeder Haushaltung von drei Personen und darunter $\frac{1}{2}$ Kopf Mehl und 1 fl Reis, jeder einzeln hausenden Person 1 fl Reis gegeben werden solle. Ferner wurde als gut befunden, diese Unterstützung auf 8—10 Wochen festzusetzen, immerhin in der Meinung, daß bei Besserung der Lage dieselbe eingestellt werden könnte. Weiter wurde man rätig, die hierauf zu verwendenden Summen, sobald wohlfeilere Zeiten eintreten würden, durch eine kleine Auflage auf Brot, Mehl, Salz und Getränke wieder zurückzuzahlen. An der Unterstützung konnten auch die Beisassen und angesiedelten Fremden teil nehmen.

Noch blieb die Hauptsache zu regeln, die Beschaffung der Zahlungsmittel. Abt und Konvent waren hiefür bereits zuvor angegangen worden. Da sie zur Zeit selbst über keine Barbeträge verfügten, machten sie sich erbötig für zirka 10000 Gld. , welche in Zürich allfällig zu erhalten wären, Bürge und Zahler zu sein. Dieser Antrag wurde von der Verwaltung mit Dank und Freude angenommen, und es verpflichtete sich dieselbe, daß Abt und Kapitel sämtliche Gemeindegüter als Rückbürgschaft und Widerlage haften sollen. All dem erteilte der dreifache Bezirksrat am 17. Juni die Genehmigung.

Da die Not drängte, hatte Abt P. Konrad Tanner schon tags zuvor an Ratsherrn Wyß, Präsident der Anleihe-Kommission in Zürich geschrieben:

„Mangel an Lebensmittel und Abgang an Barschaft zwingen hiesige Gemeinde Hilfe bei Ihnen zu suchen, um der Menschheit ferner beistehen zu können.

Herr Landammann Karl Benziger, Überbringer dieses Ansuchens, hat vom hiesigen Bezirke den Auftrag, 1000 Dublonen, sage zehntausend Gulden, wo er sie immer mit annehmbaren Bedingungen findet, als Anleihen zu Handen zu bringen.

Ich und mein Kloster hingegen verpflichten uns mit dem Lande zur Bürgschaft für diese Summe und sind bereit, alles, was wir noch im Kanton Zürich Eigentümliches haben, zu verunterpfanden.

Ich hoffe von dero edeln Menschenliebe um so gewisser diese Unterstützung, weil sie einzig zum Behufe der Armut und zum Troste der Nothleidenden wird und soll verwendet werden.“

Gleichzeitig stellten Dekan P. Mauriz Brodhag und Kapitel einen Kreditbrief folgenden Inhaltes aus:

„Wir Endesunterzeichnete bezeugen mit diesem öffentlich, daß der hiesige Bezirkslandammann Herr Karl Benziger vom Lande beauftragt und bevollmächtigt ist, zehntausend Gulden Zürcher-Währung zum Behufe der bedrängten Zeiten und fernerer Unterstützung der Armut, in Zürich, wo er immer Hilfe finden wird, als Anleihen aufzunehmen.

Wir bezeugen zugleich, daß unser Stift für besagte Summe bis und solange sie samt Zinsen zurückbezahlt sein wird, wahre, aufrichtige Bürgschaft leistet und zu diesem Ende alle seine Gefälle im Kanton, namentlich das Amthaus in der Stadt und den Zehnten von Stäfa dem Darleiher verunterpfandet.

Zur Bestätigung der Wahrheit und Beruhigung der menschenfreundlichen Aushelfer haben wir uns eigenhändig unterzeichnet und mit unsern gewohnten Siegeln versichert.“

Unter Vorlage dieser Ausweise konnte der Vertrauensmann von Stift und Waldstatt am 18. Juni mit Leu & Co. in Zürich den Darlehensvertrag abschließen, also lautend:

„Ich endesunterzeichneter Bevollmächtigter der Landschaft Einsiedeln, im Kt. Schwyz gelegen, urkunde und bekenne mit gegenwärtiger Obligation unter endesbemeltem Dato im Namen

der gedachten Landschaft von der hochlöbl. Zinskommission in Zürich an bar geliehenem Gelde empfangen zu haben die Summe von zehntausend Gulden Züricher-Währung, die feine Mark Silber rheinisch à 22 Gld. berechnet. Dieselbe gelobe und verspreche ich im Namen der besagten Landschaft drei die nächstfolgenden Jahre jährlich auf Joh. Baptist à 5 pro cento geflossen zu verzinzen und das ermelte Kapital in drei gleichen Jahreszahlungen auf Martini 1818. 1819. 1820 samt Zins und Marchzahl-Zins in gleicher Münz und Währung wiederum zurückzubezahlen. Zur Sicherheit für das ermelte Darlehen hat das hochwürdige Gotteshaus Einsiedeln laut ausgestellter Bürgschaft d. d. 16. Juni dieses Jahres als Hypothek eingesetzt und ver-schrieben alle seine im Kanton Zürich besitzenden Gefälle in genere, in specie aber den ihm zuständigen Zehnten zu Stäfa und das Amtshaus in der Stadt Zürich an der Torgasse gelegen, stoßet oben an das Haus zu den Rebleuten und übrigens an die Hauptstraße und an das Reich, welches Original-Instrument dieser gegenwärtigen Obligation beigefügt. Zu mehrerer Be-fräftigung dieser gegenwärtigen Obligation habe ich eingangs erwähneter Bevollmächtigter eigenhändig unterzeichnet und selbige mit unserer Petschaft verwahrt und bekräftigt.“

Für Zubereitung der Suppe waren angestellt vom 1. Mai bis 7. Juni ein Koch mit täglich 10 Sch., eine Köchin mit täglich 8 Sch. und ein Knecht mit täglich 12. Sch. Belohnung. Vom 7. Juni bis 31. August versahen diesen Dienst zwei Köchinnen und ein Knecht. Im Monat Mai wurden 41485 Portionen Suppe ausgeteilt. Der Tagesbedarf wechselte zwischen 1327 und 1343. Hierzu bedurfte man 806 Köpfe Hafermahl, 372 Brote zu $4\frac{1}{2}$ \bar{n} , 93 Köpfe Mehl, 93 \bar{n} Butter und 6 \bar{z} tr. 20 \bar{n} Salz. Verbrannt wurden 9 \bar{a} lstr. Holz. Der Juni weist nur mehr 17403, der Juli 10722 und der August 10763 Portionen auf.

Die bittere Not hatte viele zum Eingriffe in fremdes Eigen-tum verleitet. Zu Schwyz mußten nächtllicherweile Wächter zum Schutze der Feldfrüchte bestellt werden. Die Gefängnisse im Rathaus und Spital waren voll Unglücklicher, die aus Not,

wohl auch aus Faulheit stahlen. Da sah sich die oberste Kantonsbehörde veranlaßt, diesen Diebereien in scharf gehaltenen Erlassen auf den Leib zu rücken. In Vollziehung der erhaltenen Weisungen veröffentlicht die Kanzlei Einsiedeln am 5. Juli folgendes Mandat:

„Es hat ein hochweiser Kantonsrat in Erwägung der drang- und mangelvollen Zeit, in der sich mit andern Ländern unser Stand Schwyz befindet, und in Betracht des von Tag zu Tag anwachsenden Hanges zu Eingriffen in fremdes Eigentum, zu verordnen und allgemein in jedem Bezirke bekannt zu machen angeordnet, daß alle diejenigen, die in Allmeind-Ländern oder Eigentums-Gärten angetroffen werden, um entweder die Pflanzen mitwilliger- oder böshafterweise zu verderben, Erdäpfelstauden zu lupfen oder gar wegzunehmen, als auch sich an andern Feldfrüchten seines Mitbürgers zu vergreifen, als vogelfrei erklärt seien. Deswegen auch eine wohlweise Obrigkeit Wächter im allgemeinen in unserer Waldstatt aufzustellen verordnet, welche mit den erforderlichen Gewehren, als auch mit Blei und Pulver versehen sein sollen, um derlei Fresser nach Verordnung der Landeshoheit bestrafen zu können, oder im Falle sie habhaft gemacht werden sollten, selbe mit strenger Leibesstrafe zu belegen. Welches anmit zu jedermanns Warnung öffentlich bekannt zu machen befohlen ist.“

Da trotz diesem Mandate Erdäpfel und andere Früchte vor ihrer Reife gestohlen wurden, schritt die Kommission vom 20. Juli zur Anordnung der vorgeseheneu Sicherheitsmaßregeln. Es wurde eine Gruppe von 12 Mann unter dem Kommando von Major Alois Benziger aufgestellt, welche ablösungsweise Tag und Nacht die Wacht in einem bestimmten Kreise des Bezirkes zu versehen hatte. Die Wächter hatten zu bestimmter Zeit auf dem Rathause zu erscheinen zur Entgegennahme der Konfigne. Die Wachten wurden zwischen Tag und Nacht abgelöst. Wer nicht erschien oder vorzeitig wegtrat, wurde zur doppelten Wache verfällt oder in eine Buße von 45 Schillinge verurteilt.

Wie oben angeführt, erging am 13. Juni der Beschluß auf Austeilung von Mehl und Reis während 8—10 Wochen. In Anbetracht, daß die Not bis zum allfälligen Einsammeln der Erdäpfel noch immer bedenklich sei, erkannte die Verwaltung den 2. August, es sei mit dieser Unterstützung und mit dem Austeilen der Suppe bis nach Ablauf der zehnten Wochen fortzufahren. Dem stimmte tags drauf der dreifache Rat bei.

Bemühend war die Erscheinung, daß so viele durch Habgucht und schmutzigen Geiz sich verleiten ließen, die Notlage ihrer Mitbürger auszunutzen, um sich auf deren Kosten zu bereichern. Ein Mann in Schwyz wurde mit 25000 Gulden nach Welschland geschickt, um zur Vinderung des Elends Früchte einzukaufen. Da aber die Ware nach Vertragsabschluß im Preise gestiegen war, verkaufte er, weil angeblich von Ratsmitgliedern beleidigt, den größten Teil der Ware wieder auf dem Platz und strich den nicht unerheblichen Profit in seine Tasche. Gleichen Ortes wurde ein Müller und Bäcker mit 10 Louisdor gebüßt, weil er schlechtes und zu leichtes Brot geliefert und der Gemeinde Rothenthurm Frucht und Brot zugeschickt, die mit Erde, Mische und Sand vermengt waren.

Wenn auch solche Erscheinungen in Einsiedeln, da eine strenge obrigkeitliche Kontrolle bestand, nicht wohl zu Tage treten konnten, so wurde hier, wie auch anderwärts, nach anderer Richtung gesündigt. Es gab Gläubiger, die mit schonungsloser Härte gegen ihre Schuldner vorgingen. Der Bezirksrat fand sich daher veranlaßt, entsprechend seiner Schlußnahme vom 3. September 1816 am 19. August folgendes Mandat zu erlassen:

„Da einer wohlweisen Obrigkeit die allgemeine Not, die in der ganzen Waldstatt herrscht, leider nur allzusehr bekannt, indem die Lebensmittel jeder Art in hohem Preise stehen, und selbst der Mangel der Landesprodukte, als Erdäpfel, Gerste und dergleichen einen hohen Grad zu erreichen scheint, so hat selbige um das Elend so vieler Dürftigen soviel möglich zu erleichtern, verordnet, daß die Verpfändung genannter Sachen, die auf den Allmeind-Ländern gesäet oder gepflanzt werden, keineswegs statt haben soll, weil ebendieselben nur zum Bedürfnisse des Land-

mannes und Ernährung seiner Familie ausgeteilt werden können.“

Dieser Erlaß erregte Mißbergnügen. Auch scheint, daß bei der Kantonsregierung hiegegen Vorstellungen gemacht wurden. Es rechtfertigt nämlich der Bezirksrat sein Vorgehen mit nachfolgenden am 29. August an Landammann und Kantonsrat in Schwyz gerichteten Schreiben:

„Schon vor einem Jahre stellte sich ein Sprecher für gewisse Gläubiger, um sich im Spekulantengeiste kantonale Gesetze so vorzustellen, als müßten selbe sich ganz nach ihrem Willen modeln und ihren Eigennutz so viel als möglich befördern helfen, vor unseren Schranken und forderte unsere Unterstützung zur Erfüllung eines derselben, zur Befriedigung der ihn beauftragenden gewinnsüchtigen Gläubigen, indem sie glaubten berechtigt zu sein, auf Erdäpfel und andere derlei Landesprodukte in Allmeind-Ländern pfänden zu können, sich stützend auf den 4. Titel, 18. Punkt, so es heißt: „Auf Genossen- und Allmeindstreue mag das Pfandrecht angetrieben werden, sobald dieselbe dem Schuldner verfallen ist.“

Einen richtigen und zweckmäßigen Standpunkt erwählend, mußte einer Obrigkeit dieser Gegenstand ganz andere Gesichtspunkte werfen und zeigen den unendlichen Abstand von Streue auf Erdäpfel. Und das Resultat eines solchen aberwitzigen Verlangens mußte sein der natürlichste Schluß: ein solches Begehren abzuweisen; und dies umsomehr, je herzerbrechender die Klagen jener waren, die die harte Behandlung in ihrer Unwissenheit und Angst schon erfahren hatten.

Es ist also höchst auffallend, daß bei einer so drangvollen Zeit, besonders für die ärmste Volksklasse, solche steinharte Gesinnungen in einem Menschenherzen Platz finden, und noch erstaunlicher, ja selbst entsetzlicher, daß sich selbe durch ein Sprachorgan äußern dürfen.

Nur ein flüchtiger Blick auf den wesentlichen Verstand, geworfen auf das Wort „Allmeindland“, nur oberflächlich die Absicht jeder Gemeinde-Obrigkeit betrachtet, in welcher sie kleinere oder größere Stücklein Landes ihren Mitbürgern, und besonders den ärmern und ärmsten, einem jeden gleich angehörend, aus-

geteilt, konnte es wohl geschehen, daß christliche Menschen bei solchen Notzeiten sich getrauten, die Früchte zu verschlingen, die mit kraftloser Hand und mit schwankenden Füßen gepflanzt worden, und den blutigen Schweiß des Elenden wie Wasser einzuschlürfen.

Es tut uns sehr leid, Sie hochgeachtete, hochweise Herren, mit einem solchen Gegenstande nun auf einige Augenblicke belästigen zu müssen, da uns von solch wachsamen Creditoren dreist die Erklärung gegeben wird, daß, wenn hierorts ihrem vermeintlichen, durch das Pfandrechtsgesetz zuerkannten Rechte Einbruch getan werden sollte, sie sich an eine hohe Kantonsbehörde wenden zu müssen gezwungen sehen.

Von denjenigen Gesinnungen ausgehend, die uns letztes Jahr bewogen hatten, schon bereits eingeschlichene harte Behandlungen gegen arme Schuldner, denen der Erdapfel sozusagen aus ihrem heißhungrigen Schlunde gezogen wurde, zu unterdrücken, sehen wir uns pflichtig, sich der Elenden anzunehmen, den bösen Folgen vorzubeugen, die unausweichlich sein würden, wenn so etwas stattfinden könnte, und eine hochweise und gerechte Landes-Obrigkeithiesfür zu prävenieren, wenn so hartherzige Gläubiger sich wirklich getrauen sollten, eine so fade Behauptung vor hochhero Schranken vorzubringen. So manche weise Regierungen haben sich dieses drückende Frühjahr angelegen sein lassen, unbepflanzte Grundstücke ihren geliebten Angehörigen anzuweisen und den Armen geholfen, bis anhin unbefruchtete Striche Landes zu bepflanzen, nicht um dem lüfternen Wucher Vorschub zu tun, sondern um selbst den tödenden Stoß zu geben und die Tätigkeit der Dürstigen aufzumuntern und den Mangel an den unentbehrlichsten Lebensmitteln nach Möglichkeit zu verdrängen.

Überzeugt, daß auch eine hohe Kantons-Regierung sich freut, den Elenden aufzurichten, dem verheerenden Hunger vorzubeugen und die Urbarmachung so viel öden Landes durch Ihre kraftvolle Unterstützung zu beleben und dem Armen zu verhelfen, daß er froh für sich und die Seinen aussäe und dankvoll genieße die Früchte seines Schweißes; wird sie unser Benehmen zu billigen

und unüberlegte Forderungen gewinnstüchtiger Gläubiger, besonders bei gegenwärtigen Verhältnissen, zum Frommen so vieler auf den höchsten Grad des Jammers gebrachten Menschen abzuweisen wissen.“

Die Angelegenheit scheint mit diesem Briefe im Sande verlaufen zu sein.

Wie schon erwähnt, hatte die Session am 13. Juni mit Einwilligung des Rates beschlossen, es sei behufs Abtragung der Schuld, welche infolge der Unterstützungen erwachsen, auf Brot, Mehl, Salz und Getränke eine kleine Auflage zu erheben. In Ausführung der bezüglichen Schlußnahme durch die bevollmächtigte Kommission erließ die Kanzlei Einsiedeln am 30. August 1817 nachstehende Veröffentlichung:

„Auf die sehr beträchtlichen Geldvorschüsse, die eine wohlweise Obrigkeit suchen mußte und zu finden glücklich war, um der in Einsiedeln herrschenden Not nach Möglichkeit zu steuern, den Druck der Zeiten nach Kräften jedem Bürger zu lindern, aber auch die Landesschulden nicht höher anzuhäufen, hat früher ein wohlweiser Rat durch den Schluß eines dreifachen Rates, der auch in die hiezu erforderliche Geldaufnahme gewilligt und den schuldigen Abtrag desselben auf zu machende Auflage bei erfolgtem Abschlage der Viktualien gegründet, wodurch das auf die Haushaltung nach einem angenommenen Verhältnisse wöchentlich ausgeteilte Mehl und Reis nach und nach bezahlt werden mußte, hat eine wohlweise Kommission die von einer wohlweisen Landes-Obrigkeit, bevollmächtigt durch oberwähnten dreifach versammelten hiesigen Landrat, aufgestellt worden, folgende Verordnung errichtet, um teils in beförderlicher Zeit zu diesem Mittel schreiten zu können, als auch jedem Schleichwege vorzubeugen, wodurch dieser ebenso notwendigen, als nützlichen Verfügung Hindernisse gelegt werden könnten, und demnach verordnet:

1. Daß von nun an auf ein Kopf Mehl und ein großes Brot 1 Schilling, sowie auch auf das Pfund Salz 1 Rappen bezahlt werde.

2. Daß zu diesem Ende die Müller und jene Bäcker, welche selbst mahlen, gehalten seien, wöchentlich dem tit. Herrn Land-

ammann anzugeben, wie viel Korn, Weizen, Roggen, Gerste u. sie gekauft, und daß einer, der etwas verheimlicht, in die Strafe von 10 Louisdor verfällt sein soll.

3. Daß der Zöllner an der Schindellegi bestellt oder beauftragt werde, daß er ein genaues Verzeichniß führe über alle Frucht, so eingeführt wird, das Verzeichniß alle Samstag dem Zürichboten zu Handen des tit. Herrn Landammanns übergeben werde. Auf dem Eckel aber erhält Auftrag der dortige Wirt, weil die für Ambros Eberle bestimmte Frucht von Pfäffikon hergeführt wird.

4. Daß, da auch bekannt, daß von vielen Landleuten Brot und Mehl ab Mühlen außerhalb dem Bezirke hergeholt werden, diese von bemelten Männern befragt werden, wie viel sie bei sich tragen und darüber ein Verzeichniß zu führen haben. Wesnachen diese Aufseher berechtigt sein sollen, nachzusehen, wenn sie finden, daß es ihnen nicht rechtmäßig angegeben würde. Wo es sich zeigte, daß er nicht alles angebe, der Verhehler in die Strafe von einem Louisdor verfällt sein solle, der aber, so zum Verkauf Brot und Mehl hineinträgt und Betrug treibt, in zwei Louisdor, wobei jedesmal dem Leiter der Drittel zukommen soll.

Letztlich, daß die Müller und Bäcker die Pflicht haben, den Aufschlag wöchentlich bar zu Handen des tit. Herrn Landammanns zu entrichten und so auch jene, welche Brot und Mehl hineinbringen.

Es scheint, daß dieser Verordnung nicht allseitig nachgelebt wurde, so daß der Rat sich genötigt fand, am 5. September die daherigen Bestimmungen neuerdings ins Gedächtnis zu rufen. Das Mandat lautet:

„Da eine wohlweise Obrigkeit überzeugt ist, daß sehr viele aus hiesigem Bezirke Brot und Mehl in den benachbarten Bezirken einkaufen und uns darum die Rechnungen der auf bemelte Artikel gesetzten und angenommenen Auflage nicht vervollständigt werden können, so werden alle diejenigen ernstlich aufgefodert, welche aus andern Bezirken erstermelte Viktualien bezogen, ihre Rechnung hierüber selbst in Ordnung zu bringen, damit selbige bei nächsten Tagen den von einem wohlweisen Räte bestellten

Kommissionierten Herren auf die für jedes Viertel zu bestimmende Zeit übergeben werden können.

Es wird zu gleicher Zeit jeder nachdrucksvollst gewarnt, sich vor dem geringsten Betrage oder Verheimlichung des eingekauften Quantums obbesagter Sachen sorgfältig zu hüten, indem die ungetreue Angabe mit der Strafe einer Dublone belegt ist, wovon der Leiter einen neuen Taler zu beziehen haben wird.“

Diese die Auflage beschlagenden Mandate trafen nicht nur Einsiedeln, sondern auch die Gemeinde Alpthal, deren Mehlbedarf hauptsächlich auf den Markt von Zürich angewiesen war. Darüber beschwerte sie sich. Die Angelegenheit kam am 1. Februar 1819 vor Bezirksrat Einsiedeln zur Sprache:

„Wird ein von der Kanzlei des Kantons Schwyz an Landammann und Rat gerichtetes Schreiben abgelesen, worin gemeldet wird, daß die Gemeinde Alpthal dem hochweisen Landrat zur Kenntnis gebracht, daß in Einsiedeln für Tilgung eines zu Gunsten dasiger Armen aufgenommen Geldanleihen eine Auflage auf Brot und Mehl erhoben und diese Maßnahme auch gegen die Bewohner des Alpthales, als einer Gemeinde die viele Lebensmittel von Einsiedeln her bezieht, angewendet und in Ausführung gebracht werde. Da ein wohlweiser Landrat finde, daß diese Maßregel vorzüglich in Anwendung auf solche äußern Gemeinden, die an eine solche Schuldtilgung durchaus nichts beizutragen angehalten werden können, mit der Gerechtigkeit unverträglich, wesnachen auch das Nachdrucksamste vorge stellt und erklärt wird, daß dieser Aufschlag auf Lebensmittel auf keinerlei Gründen gegen Nachbargemeinden fortgesetzt, sondern gänzlich und unverzüglich aufgehoben werde, indem sonst die mißbeliebige Notwendigkeit eintreten müßte, dagegen Beschwerde bei einem hochweisen gefessenen Landrate einzulegen, dessen Beschluß sich dann gar leicht auf eine gänzliche Aufhebung dieser Auflage erstrecken dürfte.

Wurde für Beantwortung des Schreibens eines Landrates von Schwyz wegen den von der Gemeinde Alpthal demselben eingelegten Beschwerden über Mehl- und Brotaufgabe eine Kom-

mission aufgestellt, bestehend aus tit. beiden Amtsleute, Herrn alt Statthalter Weidmann, Herrn alt Statthalter Gyr, Herrn Ratsherrn Maur Kälin."

Darüber, ob etwas und was seither geschah, sind keine Aufzeichnungen erhalten. Wahrscheinlich kam man dazu, diese Maßregel gegenüber der Gemeinde Alpthal aufzuheben.

Wenig fehlte bei der drückenden Not und es wäre eine Hungerepidemie ausgebrochen. „Es starben viel arme Leute wegen Hunger, Mangel und schlechter Nahrung“ schreibt Faßbind. Und Schibig erzählt: „Auch sind einige erwachsene Personen und mehrere Kinder Elends und Hungers wegen gestorben, denen freilich wohlthätige Menschen noch mit Speise beispringen wollten, aber schon zu spät, indem selbe an Kräften und Blut bereits zu sehr erschöpft waren und am Ende mehr über Durst als Hunger klagten und so an gänzlicher Entkräftung starben.“ Auch in Einsiedeln traten ähnliche Erscheinungen zu Tage. Das Totenbuch zum Jahre 1817 weiß hierüber Folgendes zu berichten:

Mai 26. Josef Adelrich Kälin, uxoratus, fame, 66 annorum, Euthal.

Juni 27. Helena Gräßer, egestate, improvisa quia mutua erat, 30 annorum, Ehel.

Juli 4. Johannes Fuchs, uxoratus, egestate, 56 annorum, Willerzell.

Juli 4. M. Barbara Lienert, maritata, paupertate, 42 annorum, Sagenplatz.

Peregrini hic loco mortui et sepulti:

Juli 7. In stabulo mortua est vagabunda quaedam peregrina, de cuius domicilio, nomine et cognomine nihil scitur, fame et egestate, 30 vel 40 annorum, in stabulo prope coemeterium.

August 11. Peregrinus, qui in nosocomio mortuus, fuit ex regione Gaster, egestate, 50 circiter annorum vagabundus.

In diesen trostlosen Zeitläuften fand die finanzschwache Waldstatt tatkräftige Hilfe beim Stifte. Abt P. Konrad Tanner hatte dem Bezirke, abgesehen von den in den Jahren 1815 bis

1816 gemachten Vorschüssen von 13743 R , vom 5. Dezember 1816 bis 6. Mai 1818 zu 44 Malen 60779 R 17 Sch. vorgestreckt. Obwohl der Prälat hiefür selber Barmittel in größern Beträgen gegen höhern Zinsfuß auswärts sich beschaffen mußte, schrieb er die beherzigenden Worte in sein Rechenbuch: „Der Zins von allem Geld ist mir vorbehalten, aber ein leidentlicher, nicht über 4 per cento. Friede und Ruhe im Lande ist mir zu teuer.“

Die Frage der Verzinsung kam an der Landesgemeinde vom 3. Mai 1818 zur Sprache. „Seiner Hochw. Herr Dekan“, heißt es, „macht darauf ruhmvolle Meldung von der Güte Sr. Hochw. Gnaden des gnädigen Herrn, der von der der Waldstatt angeliehenen Summe nicht mehr, als 4 % Zinsen fordere; daß man von hochselbem guten Willen gegen das Land noch geringere Zinsen erhoffen könne, wenn man sich der Schmähungen enthalte, sich dankbar erzeige und hochselben wirklich noch um einigen Nachlaß bitten werde.“ Hierauf wurde ermehrt, daß ein Ausschuß von Mitgliedern des Rates und der Verwaltung gemacht werde, der Sr. Hochw. Gnaden dem gnädigen Herrn für hochselbe dem Lande erwiesene Güte danke und sich zugleich verwende, von hochermeltem noch mehr Nachlaß des Zinses zu erhalten, und daß diese aufzustellende Kommission Rücksprache nehme über Abzahlung des Kapitals und auch der bezogenen Zinse von jenen Schweigen, die wieder an das Kloster abgetreten worden, worüber nach Gutfinden abzuhandeln diese Kommission bevollmächtigt ist.

Das Ergebnis der Unterhandlung war, daß das Stift auf den Zinsgenuß verzichtete.

Nachstehend ein Verzeichnis der von auswärts bezogenen Lebensmittel und deren Preis. Nicht einbezogen sind vom Stift Einsiedeln gelieferte Frucht im Werte von 3342 R 8 Sch. und Reis im Werte von 505 R , sowie das für Zubereitung der Suppe gelieferte Fleisch, Salz, Holz und die Butter.

Reis:

Von Castell & Co. in Schwyz	9257 R 16 Sch.	
„ Ulrich in Bellinzona	95 „ 19 „	
„ Heinrich Wyß in Altdorf	1102 „ 01 „	10455 R 16 Sch.

Übertrag: 10455 ₰ 16. Sch.

Mehl und Korn:

Von Lichtensteig	2056 ₰ 4 Sch.	
„ Luzern	1022 „ 5 „	
„ Sonnenberg	945 „ 9 „	
„ Bachmann in Stettfurt	1160 „ 5 „	
„ Aarau u. Rheingegend	7184 „ 19 „	
„ Zürich	1419 „ 3 „	
„ Castell & Co., Schwyz	5083 „ 11 „	
„ M. Gisler, in Altdorf	10746 „ 1 „	
„ G. Megnet & Co., Altd.	4799 „ 15 „	
„ Ulrich in Bellinzona	1442 „ 10 „	
„ Heinrich Wyß, Altdorf	14966 „ 19 „	50827 ₰ 01 Sch.

Kartoffeln:

Von Verschiedenen	1845 ₰ 15 Sch.	1845 ₰ 15 Sch.
Im Ganzen		63128 ₰ 12 Sch.

Das bei Leu & Co. am 18. Juni 1817 gemachte Darlehen von 10,000 Gulden sollte auf Martini 1820 getilgt sein. Die letzte Anzahlung mit 2500 Gulden erfolgte jedoch erst am 29. November 1822.

Noch harrten andere, schwer drückende Schuldverhältnisse der Lösung. Abgesehen von einem Schuldposten von 300 Louisdor, zu Gunsten des Handelsdirektoriums in Zürich stand die Waldstatt beim Stifte mit einem Soll von über 75,000 ₰ im Buche. Wie erwähnt, hatte eine in Sachen von der Landesgemeinde am 3. Mai 1818 erwählte Kommission mit dem Prälaten über Abzahlung der vom Stifte gemachten Anleihen Rücksprache zu nehmen. Da die Waldstatt auf keine andere Weise von der drückenden Schuldenlast sich befreien konnte, so scheint man rätig geworden zu sein, einen Teil der Gemeinde- (Korporations- oder dreizerteilte) Güter, zu denen Waldstatt wie Kloster Mitbenutzungs- und Miteigentumsrecht hatten, zu verkaufen. In der Session vom 4. Juni 1818 berichtet P. Statthalter, daß sich bereits einige für Ankauf von Schweigen angemeldet. Worauf der Schluß erging: jene Güter und Schweigen, welche zum

Ankaufe verlangt werden, sollen besichtigt, deren Preis ermäßigt, und nach Befinden der Kaufpreis angesetzt werden. Von der nämlichen Behörde werden am 21. Juli Statthalter P. Anselm Zelger, Landammann Benziger, alt Statthalter Gyr, Säckelmeister Benziger und Verwalter Plazid Kälin beauftragt, vorläufig die zum Verkaufe bestimmten Schweigen, Rieter und Waldungen zu beaugenscheinigen, und deren Schätzung zu bestimmen, die Kaufbedingungen festzusetzen und die nötigen Vorkehrungen zu treffen, nach welchen bemelte Grundstücke zum Nutzen des Landes verkauft werden können. Ist dies geschehen, soll der Tag bestimmt und durch öffentliches Auskünden bekannt gemacht werden, an welchem der Verkauf dieser Güter vor sich gehen soll.

Am 5. August unterbreitete die Kommission der Session den Anschlag der Güter und setzte tags drauf die Kaufbedingungen fest. Für die Schweigen lauten dieselben im wesentlichen: Der Drittel der Kaufsumme soll mit barem Gelde, und in guten Geldsorten, nicht aber in Kapital, bis auf den 30. November laufenden Jahres zu Händen der Verwaltung entrichtet werden. Jeder Käufer ist gehalten, am Tage des Kaufes auf Abrechnung des zu bezahlenden Drittels 5 Louisdor bar zu erlegen, welche als Kaparen angesehen werden und für ihn verlustig gehen, wenn er auf anberaumten Termin die Summe des bar zu erlegenden Drittels nicht entrichten kann und also das gekaufte Gut von der Verwaltung wieder zu Händen genommen werden muß. Und damit eine Verwaltung in solchen Fällen gedeckt sei, soll der Käufer ebenfalls am Tage des Kaufes 200 Kronen oder 50 fl Gelds in annehmbaren Briefen hinterlegen oder einen annehmbaren Bürgen und Zahler stellen, damit sich die Verwaltung im Falle des Wiederverkaufes für den Mindererlös bezahlt machen kann. Der Kaufpreis ist in Kronen berechnet, und es sind 400 Kronen für 100 fl Gelds angenommen. Die dabei zu verbrießenden Titel sollen ebenfalls in Kronen kanzleiisch gefertigt werden. Jede Krone ist mit 5 Schilling verzinslich.

Zum Verkaufe angeboten wurden aus nachstehenden Waldungen folgende Stämme: Sihlsteg-Knodenwald in Egg 240, Zauggenschweigwald in der Weißtannen 350, Muzenstein und

Dulwald 400, Schrähenwald 1000. Hinsichtlich der Kaparen galten gleiche Bestimmungen wie oben. Weiter heißt es: Wird den Käufern überlassen, im Zauggenwald, im Wuzenstein und Dulwald und im Schräwald obige Anzahl Stämme zu suchen und auszuwählen, wo sie selbe immer finden und zum Wegholzen am dienlichsten erachten. Im Sihlsteg-Knodenwald aber sind 240 Stöcke ausgewählt und angezeichnet. Sollte nach geschlossenem Kaufe von den Käufern in jebigen Wäldern die beliebige Anzahl Stämme angezeichnet und ausgewählt sein, so werden selbe durch den Ausschuß der Verwaltung durchgegangen und eingezählt, welcher Ausschuß dann mit jedem Jahr den gemachten Hieb beaugenscheinigen, und die gefälltten Stöcke notieren wird, damit nicht über die angekaufte Zahl geholt wird. Der Hieb wird in Schräwald auf 5, in den andern auf 3 Jahren festgesetzt. Die Auszahlung der Waldungen hat auf Lichtmeß 1820 zu erfolgen.

Für die Allmeind-Mieter galten folgende Bedingungen: Jeder Käufer hatte an Kaparen 5 Louisdor beziehungsweise 25 fl oder 100 Kronen zu leisten. Zwei Drittel der Kaufsumme mußten bis Lichtmeß 1820 in bar bezahlt werden, der Rest war zu verbriefen.

Am 17. und 18. August fand der Verkauf der Schweigen und des Holzes, am 29. September derjenige der Mieter statt.

Das Ergebnis war folgendes:

Schweigen:

Graswurz, in Euthal	2217 Kronen
Mietwurz, in Euthal	2200 "
Storchenweid, in Groß	2340 "
Sarabachen, in Egg	1000 "
Unterwaasen, in Dorf-Binzen	2080 "
Gelbstrauß, " " "	1580 "
Kleereich, " " "	2186 "
Grundbau, " " "	2306 "

Wälder:

Sihlsteg-Knodenwald, 240 Stämme	3240 fl
Zauggenschweig, 350 "	2975 "

Muizenstein u. Duliwald,	400 Stämme	1040 ₰
Schrähen u. Horgrafen,	1000 "	3250 "
Weißtauen,	300 "	705 "

Rieter:

Klein-Ahorn-Riet	347 Kronen
Hagelfluh-Riet	274 "
Tschuppmoos-Riet	91 " 26 Sch.
Bühl-Riet	500 "
Lachmoos-Riet	484 "
Bennauer-Riet	857 "

Sämtliche Realitäten wurden, und zwar in der Regel zum Anschlag, von Privaten erstanden. Der Erlös fand Verwendung für Abzahlung der Schulden. Der Passivposten an das Handelsdirektorium in Zürich war von 300 auf 100 Louisdor herabgemindert. Gleichwohl hatte gemäß Eröffnung des Landammanns an der Gemeinde vom 31. Mai 1820 das Stift noch 10183 Gld. zu fordern. Diese Schuld wurde wettgeschlagen durch Überlassen von der Waldstatt gehörenden Schweigen in Egg an das Kloster.

Ende August 1816 verzeichnete die Waldstatt an Passiven 7643 Kronen 60 Schillinge. Innert Jahresfrist waren die Schulden auf mehr als das Dreifache gestiegen. Schwere wirtschaftliche Schäden hatten diese Zeiten der Not und des Elendes im Gefolge, Schäden, die Jahre zur Ausheilung bedurften. Wovon die Väter mit Wehmut erzählten, vergißt nur zu schnell deren leichtlebiger Nachwuchs — „die teure Zeit“.

